

## Meldepflicht für sehr giftige, giftige und ätzende Zubereitungen

### Wofür besteht die Meldepflicht?

Das Chemikaliengesetz 1996 (BGBl. I Nr. 53/1997) sieht im § 37 eine **Meldepflicht** für

- **sehr giftige, giftige oder ätzende Zubereitungen** (Stoffmischungen) vor, die
- **im Einzelhandel für jedermann erhältlich sind.**

Die Gif tinfor mations-Verordnung 1999 (BGBl. II Nr. 137/1999 idF BGBl. II Nr. 289/2005) enthält nähere Details über Art und Inhalt der Meldung.

### Keine Meldepflicht besteht für

- Sehr giftige, giftige oder ätzende **Stoffe** (Einzelsubstanzen), unabhängig davon, ob sie auch für den Einzelhandel bestimmt sind oder nicht.
- Sehr giftige, giftige oder ätzende Zubereitungen, die **nicht** zur Abgabe an jedermann im Einzelhandel bestimmt sind.
- Sehr giftige, giftige oder ätzende **Pflanzenschutzmittel** (Stoffe oder Zubereitungen), die nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz in Österreich in Verkehr gebracht werden dürfen.
- Sehr giftige, giftige oder ätzende **Wasch- oder Reinigungsmittel**, die im Zusammenhang mit einer Registrierungspflicht bereits dem Gesundheitsministerium gemäß § 30 Abs. 4 ChemG 1996 gemeldet wurden.

**Hinweis:** Diese Ausnahme ist aufgrund der fehlenden Registrierungspflicht für Wasch- und Reinigungsmittel derzeit nicht relevant!

### Woran sind sehr giftige, giftige oder ätzende Zubereitungen zu erkennen?

Zubereitungen sind Mischungen mehrerer chemischer Substanzen (Stoffe).

Sehr giftige oder giftige Zubereitungen sind mit einem Totenkopfsymbol und zumindest einem der folgenden Gefahrenhinweise zu kennzeichnen:



- (Sehr) giftig beim Einatmen
- (Sehr) giftig bei Berührung mit der Haut
- (Sehr) giftig beim Verschlucken
- Ernste Gefahr eines irreversiblen Schadens (in Kombination mit einem der oben angeführten Gefahrenhinweise)
- Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition (in Kombination mit einem der oben angeführten Gefahrenhinweise)

Ätzende Zubereitungen sind mit dem Gefahrensymbol Ätzend und einem der folgenden Gefahrenhinweise zu kennzeichnen:



- Verursacht schwere Verätzungen
- Verursacht Verätzungen

#### Beispiele zur Feststellung einer Meldepflicht

##### Beispiel 1:

Salzsäure 30 %, Gefahrensymbol Ätzend, Gefahrenhinweise „Verursacht Verätzungen“ und „Reizt die Atmungsorgane“, Abgabe im Einzelhandel vorgesehen:

**Keine Meldepflicht**, da das Produkt zwar ätzend ist, verdünnte Salzsäure aber als **Stoff** gilt und nicht als Zubereitung.

##### Beispiel 2:

Säuremischung mit 30 % Salzsäure und 5 % Salpetersäure, Gefahrensymbol Ätzend, Gefahrenhinweise „Verursacht Verätzungen“ und „Reizt die Atmungsorgane“, Abgabe im Einzelhandel vorgesehen:

**Meldepflicht**, da das Produkt ätzend ist und eine Mischung von Salzsäure und Salpetersäure als **Zubereitung** gilt.

##### Beispiel 3:

Zusammensetzung und Kennzeichnung wie Beispiel 2, aber Abgabe ausschließlich an gewerbliche Verbraucher:

**Keine Meldepflicht**, da **keine Abgabe im Einzelhandel** für jedermann vorgesehen.

##### Beispiel 4:

Gemisch mit Bleichromat, Gefahrensymbole „Totenkopf“ und „Umweltgefährlich“, Gefahrenhinweise „Kann Krebs erzeugen“, „Kann das Kind im Mutterleib schädigen“, „Gefahr kumulativer Wirkungen“, „Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen“ und „Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben“; Abgabe im Einzelhandel vorgesehen:

**Keine Meldepflicht**, da sich das Totenkopfsymbol auf die krebserzeugende bzw. reproduktionstoxische Wirkung bezieht. Das Produkt gilt **nicht als (sehr) giftig**, da keiner der oben genannten Gefahrenhinweise in der Kennzeichnung aufscheint.

**Achtung:** Beim Inverkehrsetzen dieses Produktes wären die Einschränkungen für CMR-Stoffe nach der Chemikalien-Verbotsverordnung (BGBl. II Nr. 477/2003 idF BGBl. II Nr. 361/2008) zu beachten!

## Wer ist meldepflichtig?

Die Meldepflicht trifft denjenigen, der gemäß § 27 Abs. 1 ChemG 1996 für das **Inverkehrbringen verantwortlich** ist:

- den (österreichischen) Hersteller
- den (österreichischen) Vertreiber, der in der Kennzeichnung aufscheint bzw.
- jeden österreichischen Vertreiber, der die gefährliche Zubereitung nach Österreich verbringt.

Unternehmer, die entsprechende gefährliche Zubereitungen nur vertreiben, sie aber weder herstellen, noch importieren oder in der Kennzeichnung aufscheinen, müssen daher **keine** Meldung abgeben.

## Wann ist zu melden?

Grundsätzlich muss die Meldung spätestens **zwei Wochen nach dem erstmaligen Inverkehrsetzen** erfolgen.

Zubereitungen, die zwischen dem 16. Mai 1997 (Inkrafttreten des ChemG 1996) und dem 1. Mai 1999 (Inkrafttreten der Giftinformations-Verordnung 1999) in Österreich in Verkehr gesetzt worden sind, müssen **nachträglich** bis spätestens **1. Februar 2000** gemeldet werden.

## Wem ist zu melden?

Als Meldestelle wurde die **Umweltbundesamt-GmbH**, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, Tel. 01/31304-663 bestimmt. Dort sind auch die Formulare erhältlich, die für die Meldung verwendet werden müssen.

## Was ist zu melden?

Folgende Daten sind entsprechend dem Formular **verpflichtend** bekanntzugeben:

- Angaben zum Meldepflichtigen
- Angaben zum Hersteller, wenn dieser nicht der Meldepflichtige ist
- Handelsbezeichnung der Zubereitung
- Angaben zur Zusammensetzung der Zubereitung
- Kennzeichnung der Zubereitung
- physikalisch-chemische Eigenschaften
- Angaben zur Verwendung (soweit bekannt)
- Angaben zur ersten Hilfe und Schutzmaßnahmen bei Anwendung und Freisetzung, sofern nicht im Sicherheitsdatenblatt angegeben

Auf **freiwilliger Basis** können **zusätzliche** Angaben erfolgen:

- Verpackungscode
- Gefährliche Reaktionen, Nachweismethoden und sonstige Angaben

Gemeinsam mit dem ausgefüllten Meldeformular ist ein **Sicherheitsdatenblatt** zu übermitteln. Im Formblatt kann anstelle konkreter Angaben auf die entsprechende Position des Sicherheitsdatenblattes **verwiesen** werden, wenn dort die vorgesehenen Angaben enthalten sind.

Angaben, die ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis darstellen, müssen vom Umweltbundesamt auf Verlangen des Melders als vertraulich gekennzeichnet und behandelt werden.

Der Eingang der Meldung wird vom Umweltbundesamt schriftlich bestätigt. Gleichzeitig wird eine zugeordnete Meldungsnummer bekanntgegeben.

### Wann muss eine Meldung aktualisiert werden?

Jede Änderung der ursprünglich verpflichtend gemeldeten Daten (zB Handelsname, Zusammensetzung, Kennzeichnung) muss unverzüglich gemeldet werden. Es ist auch zu melden, wenn eine ursprünglich gemeldete Zubereitung nicht mehr in Verkehr gesetzt wird.

Für die Änderungsmeldung ist ein eigenes Formular vorgesehen.

Sie muss im Wesentlichen folgende Punkte umfassen:

- zugeteilte Nummer der Erstmeldung
- Handelsbezeichnung der ursprünglich gemeldeten Zubereitung
- Daten, die sich gegenüber der letzten Meldung geändert haben
- eventuelle Angabe von Merkmalen, an denen sich die geänderte Zubereitung von der zuletzt gemeldeten Zubereitung unterscheiden lässt

Gegebenenfalls ist ein aktualisiertes Sicherheitsdatenblatt anzuschließen.

Der Eingang der Änderungsmeldung wird vom Umweltbundesamt schriftlich bestätigt.

Stand: Mai 2009

Dieses Merkblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern - urheberrechtlich geschützt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0; Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0; Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909;

Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907; Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0; Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904;

Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0; Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111; Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.